

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o 57.

Donnerstag den 12. Mai

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 667.

Nr. 9164.

V e r l a u t b a r u n g

über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Die k. k. allgem. Hofkammer hat nachstehende Privilegien zu verlängern befunden: für das zweite Jahr, das dem Anton Eichen am 18. Hornung 1841, verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung der Wäschrolle (Mangel); — für das zehnte Jahr, das dem Lorenz Mayer am 13. März 1833 verliehene fünfjährige, und auf weitere 4 Jahre verlängerte Privilegium, auf eine Verbesserung an geruchlosen Haus- und Zimmerab- orten; — für das zweite Jahr, das den Professoren Paul Traugott Meißner und Carl Ludwig Meißner am 20. April 1841 verliehene Privilegium, auf eine Vorrichtung zur Beseitigung der Funken bei Locomotiven; — für das eilfte Jahr, das dem Anton Partsch am 27. Hornung 1832 verliehene fünfjährige und in der Folge auf die Dauer von 10 Jahren verlängerte Privilegium, auf die Erfindung und Verbesserung im Marmoriren irdener Tabakpfeifenköpfe; — für das fünfte Jahr, das dem Joseph Moser am 3. März 1838 verliehene zweijährige und auf weitere zwei Jahre verlängerte Privilegium auf sogenannte Wiener Chameleon-Wägen; — für das vierte Jahr, das dem Christian Friedrich Voigtländer am 8. März 1839 verliehene zweijährige und auf die Dauer des dritten Jahres verlängerte Privilegium, auf die Erfindung einer Maschine zum Schneiden der Handschuhe. — Anna Kiedl hat auf die Geheimhaltung der Beschreibung des, dem J. K. Kiedl unterm 25. September 1835 verliehenen, und von diesem an sie übergebenen Privilegiums, auf die Verbesserung der Glasinstrumente mit Maschine, verzichtet, und um Behandlung nach dem ersten Absätze des S. 8 des allerhöchsten Privile-

gien-Patentes vom 31. März 1832 gebeten; es wird hiemit nach der Weisung der hohen Hofkammer vom 18. August 1838, S. 33403, die in Abschrift übersandte Beschreibung des genannten Privilegiums zu Jedermanns Einsicht in das Privilegien-Register eingetragen. — Ferner hat Carl Loosy das Eigenthum seiner beiden Privilegien vom 27. April 1841, auf eine Erfindung in der Extrahirung der, in den vegetabilischen Farbenmaterialien enthaltenen Pigmente, und vom 28. Juni 1841, auf eine Verbesserung in der Extrahirung dieser Pigmente, an Friedrich Dehler abgetreten, und Anton Marink, Apotheker aus Krumau, laut Contract, das Miteigenthum des, dem Franz und Johann Weber unterm 27. April 1841 verliehenen Privilegiums, auf eine Erfindung in der Erzeugung feuerfester Schmelztiegel erworben. — Welches in Gemäßheit allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 25. April 1842.

Carl Faver Raab,
k. k. Sub.-Secretär.

3. 714. (1)

Nr. 1119/11119.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung der im Bezirke des k. k. Rentamtes Innsbruck gelegenen nachbenannten Realitäten. — Am 11. Juli 1842 Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 24. März 1842, S. 1839 p. p., in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Innsbruck, mit Vorbehalt der hohen Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgebaut, das dem Staatsdomänenfonde gehörige sogenannte Völlenbergergut, Kat.-Nr. 701, in der Gemeinde Völkene, welches folgende Grundstücke enthält, als: a. Das zerfallene Schloß Völlenbergr, auf dessen Ruinen Balthaser Delhofer mit Bewilligung

des Stiftes Wilten ein kleines Häuschen erbaut, und einige Flecken Grund von ungefähr 30 Aclern urbar gemacht hat. — b. Eine Futterbehäufung, Hof, Hofstatt, Stadl, Stallsung, Getreidkassen und Backofen, dann ein Baumgarten von $\frac{1}{6}$ Mannemahd und den an den beiden Ruinen neben der Behäufung befindlichen Obstbäumen. — c. Ein Acker, das Burgfeld genannt, von $5\frac{2}{5}$ Jauth. — d. Ein Acker, das Voglhüttl, von $\frac{2}{5}$ Jauth. — e. Ein Frühmahd, der Rabisgarten, von $1\frac{2}{3}$ Mannemahd. — f. Ein Frühmahd, der Dmüßanger, in der Gemeinde Böls liegend, von $6\frac{1}{6}$ Mannemahd. — g. Ein Ackerle unter dem Hause von $1\frac{1}{2}$ Mannemahd Galtmahd. — h. Ein Ackerle ober dem Hause von $1\frac{4}{5}$ Mannemahd Galtmahd. — i. Ein Galtmahd, der Bergrain, von $9\frac{1}{5}$ Mannemahd. — k. Ein Galtmahd in der Lufens, das Kirchl, von $1\frac{1}{5}$ Mannemahd, (ist ein Wechselmahd und nur das vierte Jahr zu genießen). — Vorbeschriebenes Gut ist frei, ledig und luteigen, und mit selbem werden vereinigt aus den dem Stifte Wilten grundrechtbaren Kammerland (das Trolserlehen genannt), Kat.-Nr. 702, folgende Grundstücke: b. Der Stockacker von $\frac{1}{3}$ Jauth. — c. Der untere Stockacker beim Wetterkreuz von $\frac{3}{5}$ Jauth. — d. Der Steig- oder Taubenthalacker von $\frac{3}{5}$ Jauth. — e. Der Kreuz-, früher Taubenthalacker von $\frac{2}{5}$ Jauth. — f. Der Acker Poppenleiter und Taubenthaler von $\frac{7}{10}$ Jauth. — g. Der Acker Bergastl von $\frac{1}{6}$ Jauth. — h. Der Acker Osterfeld von $\frac{1}{2}$ Jauth. — i. Das ganz verflöste Frühmahd, die Brunnenvuinden. — j. Das Galtmahd, die Breutwiese, von $8\frac{9}{10}$ Mannemahd. — k. Das Galtmahd, die Heinrich, von $4\frac{1}{5}$ Mannemahd. — l. Das Galtmahd Ried von $2\frac{1}{2}$ Mannemahd. — m. Das Galtmahd in Lufens zu Dschlai von $1\frac{7}{10}$ Mannemahd. — n. Die theilweise verflöste Oberwiese von $\frac{1}{2}$ Mannemahd. — Zu dem vorstehenden Gute gehört die Gerechtigkeit, auf der Gökneralpe unter Prim das Melkvieh aufzukehren, so wie auf der Höll oder Böls Viehtrieb und Waldung in der Gökner Gemeinde, so viel jedem in letzterer gebührt, die Wun und Waid zu besuchen. — Weiters hat das Gut die Gerechtigkeit, das sogenannte Kälderische Brunnenvasser (im Birgitzer Walde entspringend) zum Hofe zu leiten, welches Wasser vermöge Revers vom 22. Mai 1734 dormalen die Gemeinde Birgitz genießt. — Hinsichtlich des Holzungsrechtes wird der vorerwähnte Meierhof ohne Garantie

verkaufter Seite in so ferne und in dem Maße veräußert, als derselbe bisher in dem Gökner Verleih- und Gemeindewalde eingeforstet gewesen und zum Holzzuge berechtigt seyn wird. — Hiefür besteht der nunmehr herabgesetzte Ausrufspreis in 6500 fl. Der Ausrufspreis ist in C. M. W. W. verstanden, und die auf vorgenannten Realitäten haftenden Steuern und Oblagen werden den Kaufsliebhabern am Versteigerungstage bekannt gemacht werden. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Realitäten veräußert werden, sind folgende: 1. Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu erwerben berechtigt ist; nur wird bemerkt, daß kaufslustige Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von der politischen Oberbehörde zu erwirken haben. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den jetzten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbinaer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission schriftlich zu übergeben. — 3. Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches ein Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in C. M. W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnprozentigen

Wadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuchs annehmbar erklärten Sicherstellungs-Urkunde zu bestehen hat, und — d) mit dem eigenhändigen Kauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach geschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert den gleichen Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 4. Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad aerarium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden. — 5. Der Käufer der vorgeschriebenen Realitäten tritt erst mit Galli (16. October 1842) in den vollen Genuß derselben, und es werden sich die Pächterträge für das Verwaltungsjahr 1841/42 von dem verkauften Aera vorbehalten; dagegen hat der Käufer den Kaufschilling erst vom 16. October 1842 angefangen mit 5 Prozent zu verzinsen, in so ferne er aber die erste zu dem oben erwähnten Zeitpunkte fällige Kaufschillingshälfte früher erlegt, werden ihm die fünfprozentigen Zinse bis zum 16. October 1842 zu Guten gerechnet werden; den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkauften Objecten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in E. M. W. W.

in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in 5 gleichen Raten abtragen. — 6. Vom Tage der Uebergabe an tritt der Käufer in den vollen Genuß des gekauften Objectes; dagegen übernimmt er von diesem Tage an alle darauf haftenden wie immer gearteten Lasten. — 7. Die Stämpelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, dann die Taxen, allfällige Laudemialgebühren und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufacte sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — Die weiteren Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzlei des hiesigen k. k. Rentamtes eingesehen werden. — Innsbruck, am 9. April 1842. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 679. (3)

Nr. 4966.

K u n d m a c h u n g.

Nach einer Mittheilung des hierortigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins vom 25. d. M., 3. 691, soll der ganzjährige Brennholzbedarf für die Hauptstation Neustadt, bestehend in 150 niederösterreich. Klaffern Buchenholzes, sicher gestellt und bis Ende December l. J. abgeliefert werden. — Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß die dießfällige Verhandlung am 30. Mai l. J. während den vor-mittägigen Amtsstunden im Kreisamte Statt finden werde, und daß die dießfälligen Bedingungen bei dem hierortigen k. k. Hauptverpflegs-Magazine, so wie auch am Tage der Verhandlung hieramts eingesehen werden können. — Vom k. k. Kreisamte Neustadt am 26. April 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 697. (2)

Nr. 3098.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Frau Sophie Freiinn v. Schweiger, geborne Gräfinn v. Auerberg, gegen Donat Suppanich, in die öffentliche Versteigerung der dem Exquirten gehörigen, auf 6400 fl. geschätzten, in Schischka gelegenen landtäschlichen Meierschaft, „Hof-Grubenbrunn“

genannt, sammt An- und Zugehör, bestehend aus dem Schloßgebäude, dem eingefriedeten Obst- und Küchengarten, 3 Aeckern und 1 Wies-
 flecke, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 13. Juni, 11. Juli und 8. August 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Picitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Dr. Mathias Burger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.
 — Laibach am 26. April 1842.

3. 698. (2) Nr. 2879.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Hrn. Carl Grafen v. Lichtenberg mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben et l. l. C. C. bei diesem Gerichte Hr. Alois Freih. v. Apfalterer Klage auf Löschung der, aus der Schuldobligatio ddo. 1. October 1777 herrührenden, auf dem Gute Grünhof haftenden Schuldforderung pr. 1000 fl. eingebracht, und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 25. Juli 1842 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wird, angesucht. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Hrn. Carl Grafen v. Lichtenberg, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Blasius Grobath als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Dieses wird dem Hrn. Carl Grafen v. Lichtenberg zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Grobath, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach am 20. April 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 711. (1)

Nr. 657.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache der löbl. k. k. Kammerprocuratur, nom. des hochlöbl. k. k. Gefällen. Aeraß, wider Blas Gerl von Harie, pto. schuldiger Contrabandstrafe pr. 330 fl., dann der Untersuchungs- und Executionskosten, von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, in die executive Feilbietung der dem Exquirten gehörigen, zu Harie gelegenen, dem Gute Strainach sub Urb. Nr. 21 dienstbaren, gerichtlich auf 1575 fl. 55 kr. bewertheten Realität gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme über Ersuchschreiben des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes in Laibach ddo. 26. März 1842, 3 2259, drei Feilbietungstermine, als auf den 30. Mai, 30. Juni und 28. Juli d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Harie angeordnet worden, mit dem Beisage, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchextract und die Picitationsbedingnisse können täglich hieamt eingeesehen werden, das Schätzungsprotocoll aber erliegt bei der löbl. k. k. Kammerprocuratur zur Einsicht.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 20. April 1842.

3. 702. (1)

Nr. 364.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Mathias Rack, gewesenen Gültentpächters zu Scharfenberg, dormalen ober Bezirks-Richters zu Seisenberg, mit dießortigem Bescheide vom 24. April 1842, Nr. 364, wegen aus dem Urtheile vom 8. Februar 1839 behaupteten Garbenzehent-Reliquition pr. 8 fl. 58 kr., 4 % Verzugszinsen seit 10. Jänner 1839, Urtheilskosten pr. 13 fl. 2 kr. und weiteren Executions-Expensen, in die executive Veräußerung der, der Herrschaft Scharfenberg sub Urb. Nr. 52 eindienenden, dem Schuldner Anton Dreschnig zu Podreber gehörigen ganzen Hube zu Podreber, im Schätzungswerthe pr. 158 fl. gewilliget, und hiezu drei Versteigerungstagsatzungen, als am 20. Juni, 18. Juli und 22. August 1842, stets früh um 9 Uhr im Orte der Realität zu Podreber mit dem Anhang bestimmt worden, daß, im Falle diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswerth verkauft werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Hiezu werden die Kauflustigen zahlreich zu erscheinen eingeladen, und die dießfälligen Picitationsbedingnisse, Grundbuchextract und Schätzungsprotocoll können in den gewöhnlichen Amtsstunden allhier eingeesehen werden.

Bezirksgericht Savenstein am 24. April 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 636. (1) Nr. 7677.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben die Strafe der Vermögens-Confiscation, in soweit sie wegen des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste bisher noch gesetzliche Anwendung fand, für die ganze Armee abzuschaffen, dem dießfalls abgefaßten Gesetze mit allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1842 die allerhöchste Sanction zu ertheilen, und dieselben Kundmachung mit Beifügung des Ausweises über die, für gesammte Truppenkörper und Waffengattungen bemessenen, und gleichfalls allerhöchst genehmigten Pauschalbeträge, welche aus dem Vermögen der Deserteurs als Entschädigung für den durch die Desertion dem Aerar zugegangenen Schaden einzubringen kommen, anzuordnen geruhet. — Dieses mit hohem Hoffanzleidecrete vom 4. März laufenden Jahres, 3. 4897, herabgelangte Gesetz wird demnach im Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 1. April 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Gesetz

wegen Aufhebung der Vermögens-Confiscation in Militär-Desertionsfällen, und Einführung von Entschädigungs-Pauschalien. — In Verfolg der Grundsätze, in deren Gemäßheit die nach den ältern Strafgesetzen verhängte Vermögens-Confiscation in den k. k. Staaten größtentheils bereits aufgehoben worden, haben Seine Majestät in dieser Beziehung nunmehr auch hinsichtlich des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste, die nachstehenden Bestimmungen festzusetzen geruhet: — §. 1. Die Strafe der Vermögens-Confiscation, in so weit sie wegen des erwähnten Verbrechens bisher noch gesetzliche Anwendung fand, ist für die ganze Armee abgeschafft. — §. 2. Dagegen soll von jedem, aus was immer für einer Provinz der Monarchie gebürtigen Deserteur ohne Unterschied der Waffengattung, mit Einschluß des Militär-Fuhrwesens-Corps, dem k. k. Staatsschatze für die mitgenommenen Monturs- und Rüstungsforten, dann Dienstpfer-

de, für die bezahlte Taglia und die sonstigen Einbringungskosten, so wie für das erfolgte Complot-Entdeckungs-Douceur, der Ersatz aus seinem Vermögen geleistet werden. — §. 3. Der Ersatz für Montur und Rüstung, dann für mitgenommene Dienstpferde, ist nach Verschiedenheit der Waffengattung und der Dienstpferde dem Aerar mittelst eines Pauschal-Quantums zu leisten. — Die für die verschiedenen Waffengattungen der Armee ausgemittelten Pauschal-Beträge sind aus dem beiliegenden Verzeichnisse zu entnehmen. — Dadurch werden die für ungarische und siebenbürgische Deserteurs durch specielle Vorschriften bisher festgesetzt gewesenen Pauschal-Entschädigungssummen aufgehoben. — §. 4. Eingeborne der Militär-Grenz-Communitäten, welche mit Bewilligung ihrer Geburts-Obrigkeiten in die aus Ungarn und Siebenbürgen, so wie aus den militärisch conscribirten und lombardisch-venetianischen Provinzen ergänzten Truppenkörper eingetreten sind, haben in dem Falle der Desertion dem Aerar die Entschädigung in jenem Pauschal-Ausmaße zu leisten, welches für den Truppenkörper, zu dem sie gehören, festgesetzt ist. — §. 5. Das Pauschal-Entschädigungs-Quantum ist gleich in die Deserteurs-Meldung aufzunehmen, und nach vorläufiger Kriegscommissaratischer Revision und Bestätigung von dem Vermögen des Deserteurs ohne Vorzug hereinzubringen. Steht dieses Vermögen unter der Verwaltung einer Civil-Behörde, so hat letztere auf Ansuchen des Regiments-Commando den bekannt gegebenen Entschädigungsbetrag einzuheben, und dem Regimente oder Corps zur Abfuhr an die Kriegs-Casse zu übermitteln. Wenn der Deserteur durchaus nur solche Montursstücke mitgenommen hat, welche nicht mehr in einer Verrechnung stehen, oder wenn die von ihm mitgenommenen ärarischen Effecten bei seiner Ergreifung in noch brauchbarem Zustande zurückgefallen, findet die Verzählung der Pauschal-Entschädigung nicht Statt. — §. 6. Die für einen Deserteur aus Anlaß seiner Anhaltung und Einlieferung zu zahlende Taglia und die sonstigen Einbringungskosten sind aus dessen Vermögen erst dann einzuheben und zur Kriegs-Casse abzuführen, wenn solche Auslagen wirklich Statt gefunden haben. — §. 7. Eben so ist in dem Falle, wenn ein Deserteurs-Complot vor der Ausführung entdeckt wird, die dem Entdecker bezahlte Belohnung von dem Complot-Stifter dem Aerar sogleich zu ersetzen, und nach bewirkter Einhebung am

die Kriegskasse abzuführen; so fern aber das Vermögen des Complot-Stifters hierzu nicht hinreicht, ist das Abgängige von den Theilnehmern am Complot, die dafür in solidum haften, hereinzubringen, und von dieser Haftung nur derjenige Complotist befreit, der aus Neue das Complot zu einer Zeit, wo es noch unentdeckt war, anzeigt. — §. 8. Da ein Deserteur nach den bestehenden Gesetzen vom Tage seiner Entweichung bis zu seiner Stellung oder Einlieferung zu allen Erbfällen unfähig, und aller bürgerlichen Rechte verlustig, somit auch über sein zurückgelassenes Vermögen weder unter Lebenden noch auf den Todesfall zu verfügen berechtigt ist; so soll ein solches Vermögen nach Abzug der an die Kriegskasse abzuführenden Entschädigungssummen bis zur Rückkehr des Deserteurs, oder im Falle diese nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet jedoch der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Deserteur schuldigen Alimante sequestrirt werden. — §. 9. Wenn Kinder oder Descendenten solcher Deserteurs vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der nicht rückgekehrten Deserteurs aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt. — §. 10. In dem einen und dem anderen Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstreichen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt und gleich dem Stamme in Sequestration behalten. — §. 11. Nach dem natürlichen Tode solcher nicht rückgekehrter Deserteurs wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinaus gegeben. — §. 12. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, ist den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Seiner Majestät um die Erfolgslaffung des sequestrirten Vermögens an dieselben, mit Anführung der Gründe, einzuschreiten. — §. 13. Wegen Einleitung dieser Sequestration ist sich vom Regimente oder Corps an diejenige Behörde, unter deren Jurisdiction oder Verwaltung das zurückgelassene Vermögen steht, sogleich nach erhobener Gewissheit der Desertion zu wenden. — §. 14. Die Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 13 haben auch für den Fall, als ein Officier desertiren sollte, zu gelten. — §. 15. Dagegen sind die Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive

13 auf das den Civil-Behörden Ungarns und Siebenbürgens unterliegende Vermögen der Deserteurs nicht anzuwenden, sondern die Provinzial-Behörden in dieser Beziehung von den Militär-Gerichten lediglich aufzufordern, nach den Landesgesetzen ihr Amt zu handeln. — §. 16. Die in den Paragraphen 8 bis inclusive 13 enthaltenen Sequestrations-Bestimmungen erstrecken sich im Allgemeinen auch auf das Vermögen der Militär-Gränzer, in so fern nicht die im Paragraphe 15 als Ausnahme enthaltene Vorschrift anzuwenden ist. — §. 17. Auch das unbewegliche Vermögen, welches desertirte Gränzer als Militär-Leben besitzen, kann im Allgemeinen nicht nach den Paragraphen 8 bis inclusive 13 behandelt werden, sondern es hat in Ansehung solcher Gränzer bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Nur in der siebenbürgischen Militär-Gränze, wo die Real-Gerichtbarkeit den Civil-Behörden zufließt, ist im Sequestrations-Falle des den siebenbürgischen Civil-Behörden unterstehenden Vermögens eines Deserteurs die im Paragraphe 15 festgesetzte Bestimmung zu beobachten. — Das von Gränzer-Deserteurs zurückgelassene freivererbliche Vermögen ist durch öffentliche Versteigerung in bares Geld umzuwandeln, fruchtbringend anzulegen, und überhaupt von dem Gerichte nach den Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 12 zu verwalten. — Hätte jedoch ein desertirter Gränzer solche bewegliche Sachen zurückgelassen, die seinen zurückgebliebenen Kindern oder sonstigen Mitgliedern der Haus-Communio oder des Gränzer-Hauses, wozu er gehörte, besonders nützlich oder zum Wirtschaftsbetriebe nicht wohl entbehrlich sind; so können ihnen solche, gegen Sicherstellung des Schätzungswertes, zur Benützung bis zum Ableben des Deserteurs überlassen werden, wovon die Verfügung des Paragraphes 11 in Kraft zu treten hat. — §. 18. Die im 1. Paragraphe angeordnete Abschaffung der Vermögens-Confiscation ändert nichts an jenen Vorschriften, die hinsichtlich des von Ausreißern und Complot-Stiftern verwirkten Anspruches auf das Dienst-Gratiale und auf rückständige Gebühren, dann hinsichtlich der Erziehung des Depositums desertirter Stellvertreter bisher in Wirksamkeit bestehen. — §. 19. Dieses Gesetz hat von nun an in allen Desertions-Fällen Anwendung, welche nach dessen Kundmachung zur Untersuchung und Entscheidung gelangen, wenn auch das Verbrechen selbst schon vor dessen Kundmachung begangen worden ist.

A u s w e i s

der Pauschalbeträge zur Entschädigung des Verars in Desertionsfällen.

Truppen- und Waffengattung		der Mann	Beföstigung der Montur allein		Hierzu die Beföstigung der Manneß-Rüstung		Summe		Hierzu die Beföstigung der Ar. matur		Zusammen		Hierzu die Beföstigung der Pferd-Rüstung		Zusammen		Hierzu die Beföstigung des Dienst-pferdes		Totaler Betrag	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Deutsche	Füsilere	a	15	57	5	42	21	39	9	1	30	40	—	—	—	—	—	—	30	40
	Grenadiere		21	8	7	18	28	26	9	1	37	27	—	—	—	—	—	—	37	27
	Landwehr		16	—	5	42	21	42	9	1	30	43	—	—	—	—	—	—	30	43
	Garnisons-Bataillons		16	4	5	42	21	46	6	53	28	39	—	—	—	—	—	—	28	39
	Militär-Gränz-Cordon		15	55	3	10	19	5	6	53	25	58	—	—	—	—	—	—	25	58
Ungarische	Füsilere	u	15	20	5	42	21	2	9	1	30	3	—	—	—	—	—	—	30	3
	Grenadiere		20	29	7	18	27	47	9	1	36	48	—	—	—	—	—	—	36	48
	Garnisons-Bataillons		15	27	5	42	21	9	6	53	28	2	—	—	—	—	—	—	28	2
	Kronwache		20	29	4	46	25	15	9	1	34	16	—	—	—	—	—	—	34	16
Gränz-Infanterie	Füsilere	im Krieg.	15	37	3	53	19	30	9	1	28	31	—	—	—	—	—	—	28	31
		„ Frieden	1	3	1	44	2	47	9	1	11	48	—	—	—	—	—	—	11	48
	Scharfschützen	„ Kriege	15	37	3	55	19	32	11	44	31	16	—	—	—	—	—	—	31	16
		„ Frieden	1	3	1	45	2	48	11	44	14	32	—	—	—	—	—	—	14	32
	Artilleristen	„ Kriege	15	37	6	11	21	48	13	46	35	34	—	—	—	—	—	—	35	34
		„ Frieden	1	3	4	2	5	5	13	46	18	51	—	—	—	—	—	—	18	51
Czarkisten	Ordinäre	„ Kriege	16	19	6	7	22	26	9	1	31	27	—	—	—	—	—	—	31	27
		„ Frieden	1	3	3	57	5	—	9	1	14	2	—	—	—	—	—	—	14	2

[illegible]

Truppens- und Waffengattung		der Mann	Beköstigung der Montur allein		Hierzu die Beköstigung der Mannes-Rüstung		Summe		Hierzu die Beköstigung der Ar-matur		Zusam-men		Hierzu die Beköstigung der Pferd-Rüstung		Zusam-men		Hierzu die Beköstigung des Dienst-pferdes		Total-Betrag	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Sapeurs-	Corps	Gemeine	17	9	6	7	23	16	9	3	32	19	—	—	—	—	—	—	32	19
Minieurs-			17	11	6	7	23	18	9	3	32	21	—	—	—	—	—	—	32	21
Pionniers-			16	59	6	7	23	6	9	3	32	9	—	—	—	—	—	—	32	9
Marines			Infanterie	16	10	7	4	23	14	9	1	32	15	—	—	—	—	—	—	32
	Artillerie		16	39	4	41	21	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	20
	Matrosen		18	12	3	6	21	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	18
		Schiffsjungen	18	12	—	26	18	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	38	
Pontoniers-Bataillon		Gemeine	17	14	6	7	23	21	9	1	32	22	—	—	—	—	—	—	32	22
Militär-Fuhrwesens-Corps	Bei Artill.-B.-spannung.	Gemeine	19	11	3	35	22	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	46
	„ Transport- „		18	54	1	29	20	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	23
	Professionisten	Gesellen	17	55	3	14	21	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	9
Packwesen		Gemeine	15	37	1	—	15	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	37
Beschl.- und Remontirungs-Departement		Gemeine	21	20	4	19	25	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	39
		Profesion.-Gesellen	17	55	3	14	21	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	9
Deutsche Militär-Gesüte		Gemeine	21	20	4	19	25	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	39
		Eisfosen	23	51	3	35	27	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	26
		Fuhrleute	19	7	—	—	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	7
Ungarische Militär-Gesüte		Gemeine	23	44	5	3	28	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	47
Ung. Krankenwärter in Garnisons-Spitälern		Gemeine	12	12	—	11	12	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	23
Für ein Fuhrwesens-Unterofficiers- und Artillerie-Dienstreitpferd			—	—	—	—	—	—	9	30	9	30	23	26	32	56	74	40	107	36

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 699. (2) Nr. 3022/XVI.

Verlautbarung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht, daß am 19. Mai l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr 1024 Stück Latifani-Bretter, 46 Stück Dachleisten und 3 Buchenbretter, die sich auf dem diezherrschaftlichen Meierhofe am Sovitschberge befinden, dortselbst durch licitationsweisen Verkauf werden hintangegeben werden. — Die Licitationsbedingungen stehen zu Jedermanns Einsicht täglich bereit. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg den 17. April 1842.

3. 708. (2) Nr. 165.

Edict.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstraß wird hiemit bekannt gemacht, daß am 23. Mai d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr die zweite Pachtversteigerung des Preshegger Schlastrunkweines auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1842 bis letzten October 1848, in der hierortigen Amtskanzlei abgehalten werden wird, wozu Pachtlustige mit dem Bemerkem eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 23. April 1842.

3. 709. (2) Nr. 166.

Edict.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstraß wird hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem bei der am 30. v. M. abgehaltenen Pachtversteigerung die Dominical-Straschahof- und die diezherrschaftlichen Garbenzehente nicht an Mann gebracht werden konnten, am 30. l. M. von 9 Uhr Vormittags angefangen, vorerst die sämtlichen, in den Pfarren Landstraß, St. Bartholomä, heil. Kreuz, Arch und Haselbach befindlichen Staatsherrschaft Landstraßer Garben- und Erdäpfelzehente, sammt dem Zehend-, Garben-, Erdäpfel- und Weingehente, dann Bergrechte vom Straschahofe, sohin aber der Dominical-Straschahof selbst, und zwar dieser zuerst nach seinen einzelnen Bestandtheilen, dann aber mit allen dazu gehörigen Weingärten, Aeckern, Wiesen, Geräuthen und Gebäuden, im Ganzen auf neun nacheinander folgende Jahre, vom 1. November 1842 bis letzten October 1851, in der hiesigen Amtskanzlei neuerdings werden verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerkem eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich hier eingesehen werden

können. — Uebrigens werden die Zehentholden aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder innerhalb des gesetzlichen Präclusiv-Termines von 6 Tagen nach derselben um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die, bei der Licitation verbliebenen Meistbieter eingeleitet werden wird. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß den 3. Mai 1842.

3. 689. (3) Nr. 190.

Veräußerung eines gußeisernen Sparherdes.

Bei der gefertigten Inspection ist ein im vollkommen guten Zustande befindlicher gußeisener Sparherd größerer Gattung, im Fiscalpreise pr. 75 fl. M. M., zum Verkaufe, und am 13. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr wird zu diesem Ende im Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariats der Umgebung Laibach eine Feilbietungs-Licitation abgehalten werden. — Der Sparherd kann täglich besichtigt werden, weshwegen sich bei dem Hausmeister im ständischen Burggebäude zu melden ist. — Die Licitationsbedingungen sind bei der Inspection einzusehen, und werden bei der Licitation, wozu alle Kauflustigen eingeladen werden, vorgelesen werden. — Inspection der krain. ständ. Realitäten zu Laibach am 28. April 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 676. (3) Nr. 1101.

Edict.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Executions-Einschreiten des Philipp Ziganisch von Brod, durch dessen Bevollmächtigten, Hrn. Adolph Hauf, wider Michael Staudacher von Suchor, in die öffentliche Feilbietung der dem Legiern gehörigen, zu Suchor sub Haus-Nr. 7 gelegenen, der Herrschaft Kostel dienstbaren $\frac{1}{2}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldigen 21 fl. M. M. c. s. c. gemilliget, und zur Vornahme derselben der 31. Mai als erster, der 30. Juni als zweiter und der 30. Juli l. J. als dritter Termin, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Suchor mit dem Besatze angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter ihrem Schätzungswerthe pr. 408 fl. 40 kr. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee, den 14. April 1842.

3. 677. (3)

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit des Herzogthums Gottschee, Neustädter Kreises in Krain, werden nachbenannte legal und illegal abwesende militärpflichtige Individuen, als:

Post Nr.	Der Militärpflichtigen						Anmerkung
	Vor- und Zuname	Geburtsort	H. Nr.	P f a r r	Stand	Geb. Jahr	
1	Joseph Recher	Seela	11	Gottschee			
2	Johann Leschig	detto	39	detto			
3	Georg Wolf	Rieg	4	Rieg			
4	Georg Beutler	detto	12	detto			
5	Jakob Frig	detto	26	detto			
6	Joseph Gürge	detto	35	detto			
7	Paul Agnitsch	Stalgern	12	detto			
8	Peter Koge	Pröse	5	detto			
9	Georg Stampfel	Inlauf	7	Morobiz			
10	Anton Ulle	Grobotnig	11	detto			
11	Georg Stampfel	Göttenig	26	Rieg			
12	Peter Jescheunig	Neuwinkel	1	Suchen			
13	Johann Oswald	detto	15	detto			
14	Anton Poje	detto	22	detto			
15	Peter Lippovich	Suchen	29	detto			
16	Lorenz Muchitsch	Mittergrab	16	detto			
17	Bartl Knaus	Ullwinkel	19	detto			
18	Anton Bukovich	Wosail	2	Dsuinig			
19	Joseph Muchitsch	Seela	6	detto			
20	Gregor Stumez	Fischbach	10	detto			
21	Georg Bukovich	Krischmann	4	detto			
22	Johann Bukovich	Vertouz	3	detto			
23	Matthias Majetitsch	Grivag	2	Torra			
24	Joseph Bellan	Stauskilas	6	detto			
25	Martin Dellatsch	Pierische	2	detto			
26	Stephan Zbernovich	Kuschel	10	detto			
27	Martin, Lukas Bauer	detto	18	detto			
28	Martin Gergoritsch	Mauern und Bresnig	5	detto			
29	Matthias Paduaz	Hrieb	3	detto			
30	Joseph Simonitsch	Glattloka	2	detto			
31	Matthias Jurkovich	Suchor	9	Banjaloka			
32	Peter Klaritsch	Jessenoverth	6	detto			
33	Michael Osanitsch	Puz	3	detto			
34	Matthias Osanitsch	detto	6	detto			
35	Matthias Tanke	Krapfenfeld	25	Gottschee			
36	Georg Ischinkel	Lienfeld	8	detto			
37	Joseph Jonke	Hohenegg	31	detto			
38	Michael Mantel	Hornberg	18	detto			
39	Johann Schauer	Obermösel	13	Mösel			
40	Johann Präser	detto	24	detto			
41	Leonhard Perz	detto	36	detto			
42	Matthias Jonke	Reinthal	17	detto			
43	Matthias Jonke	Niedermösel	9	detto			
44	Matthias Verderber	Unterstril	12	detto			
45	Johann Jaklitsch	Windischdorf	32	Mitterdorf			
46	Jakob Jaklitsch	Mitterdorf	6	detto			
47	Matthäus Kren	Oberloschin	10	detto			
48	Ignaz Weiß	Tiefenrauther	11	Ullaag			
49	Matthias Grivig	Widerzug	2	Isfermoschnig			
50	Joseph Mauser	Wreßen	15	detto			
51	Johann Stalzer	Drandul	10	detto			
52	Matthias Eisengopf	Nessenthal	37	Nessenthal			

ohne Nachweise

Post Nr.	des Militärpflichtigen						Anmerkung
	Vor- und Zuname	Geburtsort	Nr.	P f a r r	Stand	Geb. Jahr	
53	Andreas Medez	Büchel	5	Kesselthal	i d i e l	1822	ohne Paß abwesend
54	Johann Stalzer	detto	27	detto		"	
55	Georg Erker	Tanzbüchel	3	detto		"	
56	Georg Mühle	Brunsee	2	detto		"	
57	Matthias Rump	Altfriesach	2	detto		"	
58	Georg Stampfel	Gönnenig	6	Krieg		1821	
59	Georg Kren	Koflern	31	Mitterdorf		"	

mit dem Beisage hiemit vorgeladen, sich binnen vier Monaten um so gewisser vor diese Bezirksobrigkeit zu stellen und über ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls selbe nach Verlauf dieser Frist nach den bestehenden allerhöchsten Befehlen als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt, und die hiemit verbundenen nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksobrigkeit Gottschee am 25. April 1842.

3. 683. (2)

Nr. 97.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Matthäus Oblat durch Hrn. Dr. Paschali wider Joseph Jarz von Podreber, pto. aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 6. August 1824 noch schuldigen 343 fl. 5 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Podreber liegenden, der Herrschaft Billichgrätz sub Rectf. Nr. 26 dienstharen, auf 1631 fl. geschätzten Ganzhube

sammt Fahrnissen gewilliget, und es seyen hiezu die Feilbietungstagsatzungen, als: auf den 23. Mai, 27. Juni und 28. Juli l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Podreber mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Realität und Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hier und beim Hrn. Dr. Paschali eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 2. Februar 1842.

3. 678. (3)

K u n d m a c h u n g.

Die Eisenbahn von Gloggnitz bis Wien wird am 6. Mai d. J. dem allgemeinen Verkehre für Personen und Frachten eröffnet; es werden demnach die P. T. Reisenden von Grätz, Klagenfurt, Laibach, Triest u. s. w. eingeladen, sich nach folgenden Abfahrtsstunden richten zu wollen:

Von Gloggnitz nach Wien gehen die Trains ab:

1. Train um 6 Uhr früh
2. " " 10 " Vormittag
3. Train um $\frac{1}{2}$ 2 Uhr Nachmittag
4. " " $\frac{1}{2}$ 7 " Abends.

Fahrpreise in Conv. Münze.

Für eine Person im Wagen I. Classe 3 fl.

" " " " " II. " 2 " 15 fr.

" " " " " III. " 1 " 30 fr.

Auch ist bereits die Einrichtung getroffen, daß an diesen Stunden die mit der Post Reisenden, ihre Equipagen auf der Bahn mitnehmen können.

Für die Beförderung der Frachten wurden folgende Preise festgesetzt:

Von Gloggnitz nach Wien.

1. Für Naturproducte und Güter geringen Werthes pr. Etn. 11 fr. C. M.
2. " Kaufmannsgüter aller Art " 13

Von der Direction der k. k. priv. Wien-Raab-Eisenbahn-Gesellschaft.

Wien am 1. Mai 1842.